



Informationen 1/2003

(auch im Internet unter www.rzv-k-saar.de)

Saarbrücken, 11. August 2003

1. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verwaltungsbeirat der Abteilung Zusatzversorgungskasse hat am 17.07.2003 die 1. Änderung der Satzung beschlossen. Vorbehaltlich der Genehmigung dieser Satzungsänderung durch das Ministerium für Inneres und Sport und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes möchten wir Sie über wesentliche Änderungen schon vorab unterrichten:

- a) Anpassungen entsprechend den Änderungen des 2. ÄndTV zum ATV/ATV-K vom 12.03.2003
 - Senkung der Altersgrenze von 55 auf 52 Jahre bei Schwerbehinderung
 - zusätzliche Startgutschrift in besonderen Fällen
- b) Einführung eines kapitalfinanzierten Abrechnungsverbandes II
- c) Regelungen bei Einzel- und Gruppenüberleitungen und Kassenwechsel des Arbeitgebers
- d) Besonderheiten bei Waldarbeitern und Saisonarbeitnehmern

Die Textfassung der Satzungsänderung mit Erläuterungen können Sie sich in Kürze auf unserer Internetseite „www.rzv-k-saar.de“ ansehen und ausdrucken.

Zu a)

**Senkung der Altersgrenze von 55 auf 52 Jahre bei Schwerbehinderung
(§ 73 Abs. 2 Satz 4, s. Nr. 40 a der Satzungsänderung)**

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben sich am 12. März 2003 auf den Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum ATV/ATV-K verständigt. Darin wurde u.a. eine Erweiterung des Personenkreises der Versicherten, die eine Startgutschrift nach den Regelungen für rentennahe Jahrgänge erhalten (§ 33 Abs. 2 ATV/ATV-K), vereinbart. Zu diesen zählen nun auch die am 31. Dezember 2001 schon und am 01. Januar 2002 noch Pflichtversicherten, die am 31. Dezember 2001 das **52. Lebensjahr** (bisher 55. Lebensjahr) vollendet hatten, mit einem Grad von 50 % schwerbehindert waren und die Wartezeit von 35 Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht hatten (§ 33 Abs. 2 Satz 4 ATV/ATV-K).

Dieser Personenkreis ist der Kasse nicht bekannt.

Für die Ermittlung dieser Versicherten benötigen wir Ihre Mithilfe.

Zur Umsetzung der Tarifvertragsänderung benötigen diese Versicherten ebenso wie bisher schon die Arbeitnehmer der rentennahen Jahrgänge eine Rentenauskunft nach § 33 Abs. 4 ATV/ATV-K zum Stichtag 31. Dezember 2001.

Bitte informieren Sie Ihre schwerbehinderten Arbeitnehmer der Jahrgänge 1947 (ab 02. Januar) bis einschl. 1949 über die Rechtsänderung.

Soweit diese am 31. Dezember 2001 mit einem Grad von mindestens 50 % als schwerbehindert anerkannt waren, können sie, unter Nachweis der Schwerbehinderung, bei der ZVK des Saarlandes den blauen Antragsvordruck (siehe Anlage) zur Beantragung der Rentenauskunft sowie einen zusätzlichen Erhebungsbogen (siehe Anlage) bei der Kasse anfordern. Ob die Wartezeit von 35 Jahren am 31. Dezember 2001 erreicht war und damit alle Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu dem von der Änderung betroffenen Personenkreis erfüllt sind, kann von der Kasse nicht beurteilt, sondern erst aus der entsprechenden Textpassage in der Rentenauskunft des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung entnommen werden.

Zusätzliche Startgutschrift in besonderen Fällen (§ 73 Abs. 3a, s. Nr. 40 d der Satzungsänderung)

Pflichtversicherte, bei denen der Versicherungsfall der vollen Erwerbsminderung vor dem 01.01.2007 eingetreten ist, deren Startgutschrift nach den Grundsätzen für die rentenfernen Jahrgänge berechnet wurde und die am 31. Dezember 2001

a) das 47. Lebensjahr vollendet sowie

b) mindestens 120 Umlagemonate zurückgelegt hatten,

erhalten in Abweichung von dem üblichen Verfahren eine zusätzliche Startgutschrift in Höhe des Betrages, um den die Startgutschrift nach den Grundsätzen für die rentennahen Jahrgänge übersteigt. Die Differenz zwischen der ursprünglichen Startgutschrift und der nun ermittelten Startgutschrift erhält der Versicherte als zusätzliche Startgutschrift gutgeschrieben.

zu b)

Einführung eines kapitalfinanzierten Abrechnungsverbandes II (§ 55, s. Nr. 27 der Satzungsänderung)

Mit der Einführung eines sog. Abrechnungsverbandes II ab 01.01.2004 soll ein zusätzliches Mittel gegen den Schwund der Umlagebasis eingesetzt werden. Für neue Mitglieder wird die Möglichkeit eröffnet, für die Pflichtversicherung einem neuen kapitalfinanzierten Abrechnungsverband beizutreten und einen Pflichtbeitrag von 4 % zu zahlen.

Mitglieder, insbesondere aus dem Bereich der im Wettbewerb stehenden kommunalen und kirchlichen Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser, Versorgungs- und Verkehrsbetriebe, Sparkassen), die eine günstige Bestandszusammensetzung aufweisen, stellen zunehmend Überlegungen darüber an, ob sich ein Ausscheiden aus dem kommunalen Solidarverbund unter Berücksichtigung der Ablösesummen für die zurückgelassenen Rentenlastungen und Anwartschaften lohnt.

Der neue Abrechnungsverband II soll daher auch offen sein für Mitglieder des Abrechnungsverbandes I, d.h. für Mitglieder, die bereits derzeit Mitglieder der ZVK sind. Bei einem Wechsel des Abrechnungsverbandes muss das Mitglied allerdings die gleichen Ausgleichszahlungen für den Abrechnungsverband I vornehmen, die im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft entstehen würden.

Mit Eintritt des Mitgliedes in den Abrechnungsverband II wäre sowohl für die bereits vorhandenen sowie für die neu eintretenden Arbeitnehmer lediglich ein Pflichtbeitrag in Höhe von 4 % zu zahlen; durch die Zahlung eines Ausgleichsbetrages könnte das Sanierungsgeld für die Zukunft entfallen.

Weitere Hinweise zum kapitalfinanzierten Abrechnungsverband II werden wir Ihnen noch zusenden.

zu c)

Regelungen bei Einzel- und Gruppenüberleitungen und Kassenwechsel des Arbeitgebers (§§ 28 und 29, s. Nr. 15 und 16 der Satzungsänderung)

Auch im Rahmen des neuen Punktemodells werden Einzelüberleitungen an andere Kassen durchgeführt. Höhe, Art und Weise sowie der Zeitpunkt des Ausgleichs und des Abrechnungsverfahrens von der abgebenden an die aufnehmende Kasse untereinander sollen den Überleitungsvereinbarungen vorbehalten bleiben.

Auch über die Regelungen bei Gruppenüberleitung und Kassenwechsel des Arbeitgebers sind noch Überleitungsabkommen zwischen den einzelnen Kassen und der VBL auf der Grundlage der Gegenseitigkeit abzuschließen.

zu d)

Besonderheiten bei Waldarbeitern und Saisonarbeitnehmern (§§ 20, 66 Abs. 3, s. Nr. 8 und Nr. 36 der Satzungsänderung)

Hiermit wird den Besonderheiten der Waldarbeiter und Saisonarbeitnehmer Rechnung getragen, die auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses als pflichtversichert gelten, solange sie bei Beginn der nächsten Saison voraussichtlich wieder eingestellt werden. In diesen Fällen kann eine Abmeldung entfallen. Die Arbeitnehmer sind jedoch abzumelden, sobald feststeht, dass eine Wiedereinstellung nicht in Betracht kommt.

Die Änderung in § 66 Abs. 3 Satz 2 entspricht der Neufassung des Satzes 2 § 1 Nr. 8 des 2. ÄndTV zum ATV/ATV-K. Danach sind bestimmte beitragsfrei Versicherte (z.B. Saisonarbeitnehmer) auch dann bei der Bonusverteilung zu berücksichtigen, wenn sie voraussichtlich in der nächsten Saison wieder eingestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Antrag auf Rentenauskunft und Erhebungsbogen

Sieger
Direktor